

s, B. 73.5.0.

KH/hg

3003 Bern, den 15. Dezember 1978

an	PO GR				a/a
Datum	1912				
Visa	✓				✓
EPD		18.12.78		17	
Notiz an die Abteilung III					
Ref.		0.713-48(1)			

Notiz an die Abteilung III

Schweizerische Hilfe an Befreiungsorganisationen

Wir danken Ihnen für Ihre Notiz vom 13. Dezember in randvermerkter Angelegenheit; Sie regen in diesem Zusammenhang die Einberufung einer Sitzung zwecks Besprechung dieses Problems an.

Vom Standpunkt der Politischen Abteilung II aus drängt sich eine solche Sitzung nicht auf. Die in dieser Sache kontinuierlich bestehenden Kontakte zwischen den beiden zuständigen Stellen, nämlich der DEH und der Politischen Abteilung II, haben es ermöglicht, eine Reihe von objektiven Kriterien aufzustellen, die die gewünschten und notwendigen Garantien bieten:

1. Eine humanitäre oder Entwicklungshilfe wird von der Eidgenossenschaft in keinem Fall direkt an Befreiungsorganisationen gerichtet. Wenn nicht-staatliche Hilfsorganisationen, die ihrerseits Befreiungsorganisationen humanitär unterstützen, an das EPD gelangen mit der Bitte um Zuwendungen, wird ein solches Gesuch von Fall zu Fall zu prüfen sein.
2. Ob Vertreter einer Befreiungsbewegung aus der III. Welt empfangen und angehört werden sollen, ist zwischen Departementschef, Generalsekretär und Politischer Abteilung II zu diskutieren. Falls ein solcher Besuch zustandekommt und im Verlauf der Erläuterungen seitens der Besucher der Wunsch nach Gewährung schweizerischer humanitärer oder Entwicklungshilfe fällt, werden die Gesuchsteller auf zwei Punkte hingewiesen: dass erstens die Schweiz in jedem Fall nur Hilfe gewährt, über deren ausschliesslich humanitären End-Verbrauch völlige Gewissheit besteht; und zweitens, dass für diese Frage die DEH zuständig ist, die nicht direkt mit Befreiungsbewegungen zusammenarbeitet, sondern höchstens auf Gesuche von nicht-staatlichen Drittorganisationen hin tätig wird.
3. Es geht aus diesen Darlegungen klar hervor, dass eine in der Optik der Politischen Abteilung II allenfalls gegebene Wünschbarkeit bzw. Opportunität einer Hilfe nicht entscheidend ist, sondern dass in jedem Fall letztlich die Frage nach der Möglichkeit einer Mediatisierung solcher Hilfe via nicht-staatliche zuverlässige Dritt-Organisationen ausschlaggebend ist. Diese Frage kann von den zuständigen Organen der DEH (und nur von ihnen) schlüssig beantwortet werden.

4. Dass auch die Politische Abteilung II sich vehement gegen jegliche Politisierung humanitärer Hilfe stellt, sollte sich im Zusammenhang mit den Gesuchen schweizerischer Sympathisanten um Gewährung von Hilfe an Polisario-Flüchtlinge deutlich gezeigt haben. Wenn sich die Abteilung II andererseits bemüht, in Zusammenarbeit mit der DEH bei den (spärlichen) Kontakten zu legitimen Befreiungsbewegungen das Bild der humanitären Schweiz zu kultivieren, so kann dies nicht als eine Politisierung der humanitären Hilfe interpretiert werden; solches hiesse, das Pferd am Schwanz aufzuzäumen.

POLITISCHE ABTEILUNG II

KA
(Kaufmann)

Kopien:

- Generalsekretär
- Politische Abteilung I
- Direktion für Völkerrecht
- Herrn Botschafter M. Heimo
- Herrn A. Bill
- Herrn B. de Riedmatten
- Sektion ONU/OI
- Sekretariat des Departementvorstehers